



**Änderung vom 25. Juli 2005 des am 21. Juli 2005 geänderten
Öffentlichen Kaufangebotes vom 27. Juni 2005 der**

Hexagon AB (publ), Stockholm, Schweden

**für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien
von je CHF 50 Nennwert der**

Leica Geosystems Holdings AG, Balgach, Schweiz

Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 9. August 2005

Namenaktien der Leica Geosystems Holdings AG:	Valoren-Nr.: 1087048/ISIN: CH0010870480 Ticker-Symbol: LGSN
Durchführende Bank:	Bank Julius Bär & Co. AG

1. Einleitung

Am 27. Juni 2005 veröffentlichte Hexagon AB (publ), Stockholm, Schweden, ("**Hexagon**") ein öffentliches Übernahmeangebot ("**Angebot**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Leica Geosystems Holdings AG, Balgach, Schweiz, ("**Leica**") mit einem Nennwert von je CHF 50 ("**Leica-Aktien**"). Am 21. Juli 2005 veröffentlichte Hexagon eine Änderung des Angebots. Mit Empfehlung vom 20. Juli 2005 verlangte die Übernahmekommission eine Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Börsentage bis zum 9. August 2005, weil es Leica nicht möglich ist, ihren Quartalsbericht bereits am 29. Juli 2005 zu veröffentlichen.

2. Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 9. August 2005

Hexagon verlängert hiermit die Angebotsfrist bis zum 9. August 2005, 16.00 Uhr (Schweizer Zeit) („**Angebotsfrist**“). Hexagon behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus erfordert die Zustimmung der Schweizer Übernahmekommission.

Sofern das Angebot zustande kommt, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots eingeräumt ("**Nachfrist**"). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 15. August 2005 und endet voraussichtlich am 26. August 2005, 16.00 Uhr (Schweizer Zeit).

3. Zusatz zum Bericht der Prüfstelle

Als gemäss Börsengesetz anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir die vorliegende Änderung des Angebots geprüft. In Ergänzung zu un-

seren Berichten vom 24. Juni 2005, welcher im Angebotsprospekt vom 27. Juni 2005 wiedergegeben ist, und vom 20. Juli 2005, der in der Änderung vom 21. Juli 2005 publiziert wurde, bestätigen wir Folgendes:

Gemäss unserer Beurteilung

- entspricht die vorliegende Änderung des Angebots dem schweizerischen Börsengesetz und dessen Verordnungen;
- ist die vorliegende Änderung des Angebots vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des geänderten Angebots gleich behandelt;
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel am Vollzugstag zur Verfügung und
- sind die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung eingehalten.

Zürich, 22. Juli 2005

Ernst & Young AG

Peter Dauwalder
dipl. Wirtschaftsprüfer

Stefan Seiler
Rechtsanwalt

4. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Änderung erfolgt in der „Neuen Zürcher Zeitung“ und im „Le Temps“. Sie wird überdies Bloomberg und Reuters zugestellt.

5. Neuer Indikativer Zeitplan

Ende der Angebotsfrist:	9. August 2005*
Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses:	10. August 2005*
Publikation des endgültigen Zwischenergebnisses:	15. August 2005*
Beginn der Nachfrist:	15. August 2005*
Ende der Nachfrist:	26. August 2005*
Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses:	29. August 2005*
Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses:	2. September 2005*
Abwicklung des Angebots und Auszahlung des Preises:	8. September 2005*

*Hexagon behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer 2.4 oder Ziffer 2.6 des Angebotsprospekts vom 27. Juni 2005 einmal oder mehrmals zu verlängern und die Abwicklung des Angebots gemäss Ziffer 2.6 des Angebotsprospekts vom 27. Juni 2005 aufzuschieben. In einem solchen Falle wird der Zeitplan entsprechend angepasst.

6. Verweisung auf den Angebotsprospekt

Mit Ausnahme der oben erwähnten Änderung der Angebotsfrist bleiben die Bestimmungen des Angebotsprospekts vom 27. Juni 2005 und der Änderung des Angebots vom 21. Juli 2005 bestehen. Dies betrifft insbesondere die **Angebotsrestriktionen**, v.a. hinsichtlich der **Vereinigten Staaten von Amerika** und des Vereinigten Königreichs. Diese Änderung ist als integrierender Bestandteil des Angebotsprospektes vom 27. Juni 2005 zu betrachten.

7. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Die Änderung des Angebots sowie sämtliche sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Für allfällige Streitigkeiten ist das **Handelsgericht des Kantons Zürich** ausschliesslich zuständig.